

Stadt Korntal-Münchingen  
Landkreis Ludwigsburg

**Satzung über die Entschädigung für  
ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 27. Februar 1986**

**in der Fassung vom 31. Mai 2001**

**Der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat am 27. Februar 1986**

- **geändert am 10 Mai 1990**
- **geändert am 7. Oktober 1999**
- **geändert am 2. November 2000**
- **zuletzt geändert am 31. Mai 2001**

**folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:**

**§ 1**  
**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |         |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden                         | 20,-- € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden          | 36,-- € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 46,-- € |

**§ 2**  
**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

**§ 3**  
**Aufwandsentschädigung**

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. als monatlicher Grundbetrag für den Ersatz ihrer Auslagen, zur Abgeltung von Fraktions- und ähnlichen Besprechungen sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten, soweit sie außerhalb der Sitzungen liegen,
- |  |         |
|--|---------|
| a) für Fraktionsvorsitzende              | 92,-- € |
| b) für die übrigen Stadträte in Höhe von | 77,-- € |

2. als Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen, des Ältestenrates und für sonstige Inanspruchnahmen, die im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsmandat stehen, in Höhe von 36,-- €je Sitzung oder Inanspruchnahme. Die Entschädigung für die vorgenannten Sitzungen oder Inanspruchnahmen, die vor 19.00 Uhr beginnen, erhöht sich bei einer Dauer von mehr als 3 Stunden um 10,-- €je angefangene Stunde, die vor 19.00 Uhr liegt.  
Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziff. 1 werden jeweils vierteljährlich im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

#### **§ 4**

#### **Reisenkostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltenden Stufe.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31.03.1977, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.